

Wohlfahrtsfonds Handlungsmöglichkeiten im Lichte der Coronakrise

Wohlfahrtsfonds bilden eine wichtige Stütze für ihre Destinatäre, in

«normalen» wie in Krisenzeiten. Sie dienen primär der Verbesserung der

beruflichen Vorsorge, wo sich ihnen ein weites Handlungsfeld eröffnet.

IN KÜRZE

Wohlfahrtsfonds dürfen ihre Aktivität nicht auf die Verwaltung des Vermögens beschränken.

Ansonsten erfüllen sie den Stiftungszweck nicht und ihnen droht, langfristig die Steuerbefreiung zu verlieren.

Wohlfahrtsfonds mit einem Vermögen von insgesamt rund 9 Mrd. Franken soll es gemäss den aktuellsten Erhebungen des Bundesamts für Statistik per Ende 2015 (noch) gegeben haben¹ – neuere Zahlen gibt es nicht.

Da Wohlfahrtsfonds in der Regel keine Verpflichtungen und damit keine Deckungskapitalien aufweisen, kann davon ausgegangen werden, dass der Grossteil des Vermögens sogenannte freie Mittel sind, die der Stiftungsrat zweckgemäss zugunsten seiner Destinatäre verwenden sollte.

Wohlfahrtsfonds und fehlende Leistungserbringung

In der Praxis stellen die Aufsichtsbehörden häufig fest, dass Wohlfahrtsfonds ihr Vermögen lediglich verwalten und ansonsten keinerlei Aktivitäten ausüben. Beschränkt sich ein Stiftungsrat hauptsächlich auf die Verwaltung des Vermö-

gens und erbringt keinerlei Leistungen, verletzt er gegebenenfalls seine Pflicht, dem Stiftungszweck nachzuleben.² Langfristig riskiert er zudem den Verlust der Steuerbefreiung.³

Die geringen oder fehlenden Aktivitäten einiger Wohlfahrtsfonds sind nicht auf mangelnden Willen des Stiftungsrats zurückzuführen, sondern auf nicht erkannte Möglichkeiten – und fehlende Dringlichkeit.

Letzteres hat die Coronakrise offensichtlich geändert: Seit Beginn der Pandemie haben sich zahlreiche Wohlfahrtsfonds an die Aufsichtsbehörden gewandt, um zu erfahren, inwiefern sie die Arbeitnehmer in dieser Krise finanziell unterstützen können. Eine der häufigsten Fragen war, ob die Differenz der Kurzarbeitsentschädigung von 80% zum vollen anrechenbaren Verdienstaufschlag vom Wohlfahrtsfonds übernommen werden kann.

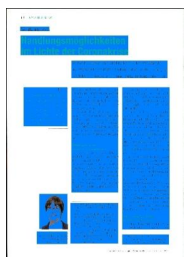
Die Voraussetzungen, unter denen dies möglich ist, hat die Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge (OAK) in Zusammenarbeit mit den Direktaufichtsbehörden in einer Mitteilung aufgezeigt.⁴ Da Bedarf nach weiteren Informationen ersichtlich war, hat die Konferenz der kantonalen BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden im April 2021 in einem Merkblatt zusammenge-

fasst, welche Leistungen die Wohlfahrtsfonds nach Praxis der Aufsichtsbehörden erbringen können und welche Grundsätze die Stiftungsräte bei der Ausrichtung dieser Leistungen zu beachten haben.

Welche Leistungen dürfen Wohlfahrtsfonds erbringen?

Vielfach beschränken sich Wohlfahrtsfonds auf die Erbringung von Leistungen in Notlagen. Übersehen wird dabei, dass Hauptzweck eines Wohlfahrtsfonds nicht die Erbringung von Härtefallleistungen ist, sondern die Verbesserung der beruflichen Vorsorge.⁵

Dies kann auf vielfache Art erfolgen, beispielsweise indem das Altersguthaben der aktiv Versicherten durch Zusatzverzinsungen oder Einlagen erhöht wird. Letzteres ist ein probates Mittel, um die Reduzierung der Altersleistungen infolge Umwandlungssatzsenkungen wenigstens teilweise aufzufangen. Unter gewissen Voraussetzungen erlaubt die Praxis auch die Übernahme der reglementarischen Beiträge der Arbeitnehmer und Arbeitgeber.⁶ Indirekt wird die berufliche Vorsorge der Destinatäre zudem verbessert, indem der Wohlfahrtsfonds die Kosten für eine notwendige Senkung des technischen Zinssatzes übernimmt oder eine Unterdeckung in der Pensionskasse ausfinanziert.



Leistungen kann ein Wohlfahrtsfonds wie erwähnt auch in Notlagen erbringen. Denkbar ist, nicht nur in Corona-Zeiten, die Aufstockung der Kurzarbeitsentschädigung oder die Übernahme der Kosten gewisser Leistungen im Rahmen von Sozialplänen bei Massentlassungen, wie die Finanzierung von vorzeitigen Pensionierungen, die Aufstockung der Arbeitslosenentschädigung oder die Übernahme von Umschulungs- oder Weiterbildungskosten.

Ein Wohlfahrtsfonds kann zudem die AHV-Beiträge, die ein Arbeitgeber auf Leistungen des Fonds erbringen muss, vergüten.⁷

Welche Leistungen dürfen nicht ausgerichtet werden?

Ein Wohlfahrtsfonds darf nur Leistungen erbringen, die seinem Zweck entsprechen, und er darf keine Leistungen übernehmen, zu denen der Arbeitgeber rechtlich verpflichtet ist (wie Lohn- oder Lohnfortzahlungen).

Mit Ausnahme der Beiträge für die berufliche Vorsorge dürfen keine Sozialversicherungsbeiträge von Arbeitnehmern oder Arbeitgebern (AHV/IV, UV, EO usw.) übernommen werden. Das gleiche gilt für Krankenkassen- und Krankentaggeldprämien.

Ebenso wenig dürfen – ausser bei Vorliegen einer Notlage – die Kosten medizinischer Behandlungen übernommen werden. Unzulässig wäre auch die Übernahme der Betriebskosten einer Mitarbeiterkantine oder einer Krippe.

Welche Grundsätze sind bei der Ausrichtung der Leistungen zu beachten?

Selbstredend dürfen nur Leistungen an die Destinatäre des Wohlfahrtsfonds ausgerichtet werden. Zulässig sind zudem nur Leistungen, die zweckkonform sind und somit entweder der Verbesse-

rung der beruflichen Vorsorge bezüglich wirtschaftlicher Folgen von Alter, Invalidität und Tod dienen (Hauptzweck eines Wohlfahrtsfonds) oder eine Notlage infolge Krankheit, Unfall, Alter oder Arbeitslosigkeit auffangen (Nebenzweck eines Wohlfahrtsfonds).

Will der Stiftungsrat eine Notlagenleistung erbringen, muss er im Einzelfall prüfen, ob eine solche vorliegt oder droht. Aus Praktikabilitäts- und Verhältnismässigkeitsüberlegungen kann er dabei gewisse Pauschalisierungen vornehmen, beispielsweise indem er eine feste Einkommensgrenze festlegt, eventuell unter Berücksichtigung und in Abhängigkeit von familienrechtlichen Unterstützungspflichten.

Bei der Erbringung von Leistungen hat der Stiftungsrat die Grundsätze der Gleichbehandlung und der Angemessenheit zu beachten: Er muss Destinatäre, die sich in einer vergleichbaren Situation befinden, gleich behandeln, und er muss insbesondere absehbaren künftigen Entwicklungen Rechnung tragen, sodass auch künftig Leistungen in einem ähnlichen Rahmen erbracht werden können.

Strategie entwickeln

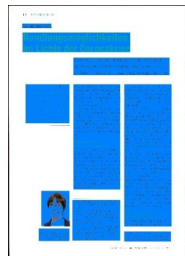
Beim Entscheid, wann und wie die Mittel des Wohlfahrtsfonds verwendet werden sollen, verfügt der Stiftungsrat über ein weites Ermessen. Er trägt aber gleichzeitig die Verantwortung dafür, dass die Stiftung tätig wird und zweckkonforme Leistungen erbringt. Deshalb sollte sich jeder Stiftungsrat eine Strategie überlegen, wie er in den kommenden Jahren dem Zweck nachleben und Mittel verwenden will.

Dabei hat er absehbare betriebliche Entwicklungen wie Restrukturierungen oder gar eine Schliessung der Stifterfirma zu berücksichtigen und muss dafür sor-

gen, dass nicht nur die jetzigen, sondern auch die kommenden Arbeitnehmer und Rentner Leistungen erhalten. Um zu vermeiden, dass er seine Qualifizierung als Wohlfahrtsfonds im Sinne von Art. 89a Abs. 7 ZGB verliert, sollte er es jedoch vermeiden, verbindliche Richtlinien oder gar ein Reglement zu erlassen. **I**



Laurence Eigenmann
Senior Aufsichtsverantwortliche
BVG- und Stiftungsaufsicht
des Kantons Zürich (BVS)



- ¹ Wohlfahrtsfonds in der Schweiz 2015 in: BFS Aktuell; 13 Soziale Sicherheit. September 2017.
- ² Jürg Brechbühl: Mangelhafte Zweckerreichung bei patronalen Wohlfahrtsfonds, in: Gächter, Thomas; Mosimann, Hans-Jakob (Hrsg): Berufliche Vorsorge – Stellwerk der sozialen Sicherheit. 21–36.
- ³ Lang, Peter: Patronale Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen – Fiskalische Rahmenbedingungen im Lichte der ZGB-Revision vom 25. September 2015, in: Steuerrevue Nr. 7-8/2016. S. 586.
- ⁴ Mitteilungen Nr. 02/2020 vom 6. Juni 2020 betreffend Leistungen von Wohlfahrtsfonds bei Kurzarbeit in Folge der Corona-Pandemie.
- ⁵ Eine detaillierte Auflistung der möglichen Leistungen findet sich im erwähnten Merkblatt der Konferenz.
- ⁶ Die einseitige Finanzierung von Arbeitgeberbeiträgen ist nur zulässig, wenn dafür vorgängig eine Arbeitgeberbeitragsreserve geäuftet wurde oder die rein patronale Finanzierung des Wohlfahrtsfonds nachgewiesen ist.
- ⁷ Weisungen OAK BV W - 02/2016 Wohlfahrtsfonds gemäss Art. 89a Abs. 7 ZBG, Ziff. 2.2.

«Vielfach beschränken sich Wohlfahrtsfonds auf die Erbringung von Leistungen in Notlagen. Übersehen wird dabei, dass Hauptzweck eines Wohlfahrtsfonds nicht die Erbringung von Härtefallleistungen ist, sondern die Verbesserung der beruflichen Vorsorge.»